

Berlin, 4. Dezember 2020

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf zur Änderung energierechtlicher Vorschriften in Bezug auf die EEG-Umlage und Wasserstoff vom 2.12.2020

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu über-regionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Einführung

Die geplante EEG-Umlagebefreiung für die Produzenten von Wasserstoff ist ein wichtiges Element, um für den notwendigen raschen Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft das Problem zu hoher Abgaben und Umlagen auf den Strompreis zu adressieren. Dabei ist klar, dass dies nur ein erster Schritt sein kann, um perspektivisch und systematisch zu einer Neuordnung aller Abgaben und Umlagen insgesamt zu kommen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die am 2.12.2020 im Bundeskabinett verabschiedete Formulierungshilfe zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften, der bereits zahlreiche Hinweise aus dem Stakeholder-Dialog des BMWi aufnimmt. Zentral ist und bleibt der Gedanke, zwischen unterschiedlichen Betreibern, Branchen und Größenklassen Wettbewerbsgleichheit herzustellen – unabhängig davon, ob ein Unternehmen bereits heute von Befreiungen der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR) profitiert oder nicht. Wichtig erscheint die Möglichkeit einer rückwirkenden Befreiung schon ab dem 1.1.2021, um auch die schon in der Umsetzung befindlichen Projekte zu unterstützen.

Auch der Gedanke, über künftig zwei verschiedene Wege (BesAR und Komplettbefreiung) die Strombezugskosten zu senken, weist in die richtige Richtung. Da ausschließlich der Einsatz von Strom aus Erneuerbaren Energien zu einer Absenkung der Strombezugskosten berechtigen sollte, begrüßt der BDEW, dass die dafür notwendige Rechtsverordnung für eine Vollbefreiung von der EEG-Umlage erstmals spätestens zum 30. Juni 2021 vorliegen soll. Lock-In-Effekte in Technologien, welche dieser Voraussetzung nicht nachkommen, sollten demnach vermieden werden. Dabei sollte die Maßgabe der Wettbewerbsgleichheit gelten sowie ein möglichst breiter und investitionssicherer Hochlauf der Wasserstoff-Erzeugung unterstützt werden. Auch sollten dabei die Wechselwirkungen mit anderen klimaneutralen Gasen wie Biomethan oder Wasserstoff aus der Dekarbonisierung von Erdgas, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung leisten können, berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist es dringend erforderlich, den zahlreichen bestehenden erneuerbaren Erzeugungsanlagen weitestgehende Möglichkeiten zu geben, zum Markthochlauf der Wasserstoffproduktion beizutragen.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

§ 64a EEG - Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen

Der BDEW begrüßt, dass mit Hilfe eines neuen Tatbestandes zur bestehenden „Besonderen Ausgleichsregelung“ eine Möglichkeit geschaffen werden soll, Produzenten von Wasserstoff verwendungsunabhängig eine Reduzierung der EEG-Umlage zu ermöglichen. Der Entwurf sieht bereits wesentliche Voraussetzungen für eine breite Anwendung der Besonderen Ausgleichsregelung für die Betreiber von Elektrolyseanlagen vor. Hierzu gehören Erleichterungen bei der

Stromkostenintensität, beim Nachweisverfahren und Unternehmensbegriff sowie das Entfallen des Selbstbehalts. Der BDEW betont jedoch, dass die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien für die Wasserstoff-Produktion grundsätzliche Voraussetzung für eine Reduktion der EEG-Umlage sein sollte und dies zeitgleich mit dem Erlass der Rechtsverordnung zur Umsetzung des § 93 erfolgen sollte. Für einen zeitnahen Beginn des Markthochlaufs ist es gleichzeitig essenziell, möglichst weitläufige Konzepte zum Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien zu ermöglichen.

Darüber hinaus regt der BDEW an, entweder direkt in Absatz 1 oder jeweils in Abs. 5 und 6 der Regelung klarzustellen, dass nicht das gesamte Unternehmen der Branche nach Anlage 4 Nr. 78 zugehören muss, sondern dass auch eine Zugehörigkeit eines selbständigen oder un-selbständigen Unternehmensteils zu dieser Branche ausreichen sollte. In Absatz 5 ist zwar eine entsprechende Regelung enthalten. Allerdings gilt dies wiederum nicht automatisch für „nicht selbständige Unternehmensteile“ nach Absatz 6 der Regelung.

Zur Klarstellung des Anwendungsbereichs der Regelung in Bezug auf die Hersteller von Wasserstoff empfiehlt der BDEW außerdem, die Formulierung im Gesetzentwurf unter § 64a Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu ändern:

*„Ein Unternehmen, das Wasserstoff herstellt und bei dem die elektrochemische Herstellung von Wasserstoff den größten Beitrag zur gesamten Wertschöpfung des Unternehmens leistet, ist unabhängig vom Verwendungszweck des hergestellten Wasserstoffs **der laufenden Nummer 78 nach Anlage 4 zuzuordnen. Die Begrenzung erfolgt in diesen Fällen abweichend von § 64 nach Maßgabe dieses Paragraphen**“.*

Diese Formulierung beseitigt die Unklarheit, ob ein Hersteller von Wasserstoff auf Grund der Verwendung des Wasserstoffs zur Einspeisung in ein Rohrleitungsnetz überhaupt „Industriegas“ im Sinne von Anlage 4 Nr. 78 EEG herstellt. Als Industriegas im Sinne dieser Regelung wird teilweise nur Flaschengas verstanden. Wenn aber die Zugehörigkeit des Unternehmens zu Anlage 4 Nr. 78 EEG Voraussetzung für die Privilegierung ist, wie der Gesetzentwurf dies darstellt, muss klargestellt werden, dass auch leitungsgebunden eingesetzter Wasserstoff entsprechendes Industriegas ist. Alternativ muss Anlage 4 Nr. 78 EEG direkt entsprechend erweitert werden („Industriegas einschließlich leitungsgebunden verwendetem Wasserstoff“). Aufgrund der Ergänzung zu Nummer 101 b) des Gesetzentwurfs (hier Nr. 1 g der Formulierungshilfe) müssen die Anträge nicht nur kalenderjährlich, sondern jeweils bis zum 30. September des laufenden Jahres mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres gestellt werden. Eine Wirkung des Antrags für das Jahr der Antragstellung ist damit grundsätzlich ausgeschlossen. Im Gegenzug soll aber für neu zu gründenden Unternehmen die Begrenzungsentscheidung nach § 64a Abs. 4 Satz 2 des Entwurfs für das Jahr der Neugründung rückwirkend für den Zeitraum ab der Neugründung unter Vorbehalt des Widerrufs ergehen.

Dies bedeutet dann aber eine Ungleichbehandlung von bereits gegründeten Unternehmen gegenüber neu zu gründenden Unternehmen. Diese Ungleichbehandlung sieht der BDEW nicht als gerechtfertigt an. Dementsprechend sollte auch für bereits bestehende, also nicht neu gegründete Unternehmen die Umlageermäßigung bereits für das Jahr der Antragstellung wirksam sein.

Anderenfalls könnte für bereits bestehende Unternehmen für das Jahr 2021 noch kein Antrag gestellt werden, weil das Gesetz erst am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll und die Antragstellung damit erst ab dem 1. Januar 2021 möglich ist. Wenn nicht generell die Umlageermäßigung bereits für das Jahr der Antragstellung wirken soll, muss in § 103 EEG eine Übergangsregelung enthalten sein, dass Anträge, die bereits in 2021 zu einer EEG-Umlageermäßigung führen sollen, noch bis zu einem bestimmten Stichtag in 2021 nachgereicht werden können und deren Bescheid dann rückwirkend zum 1. Januar 2021 wirksam wird.

Es sollte darüber hinaus erwogen werden, auch Anlagen zur Erzeugung von synthetisch erzeugtem Methan, Biomethan oder innovative Technologien zur Erzeugung von Wasserstoff bei Verwendung von Strom aus Erneuerbaren Energien von der neu geschaffenen Regelung zur Reduzierung von der EEG-Umlage zu erfassen, um einen technologieoffenen Markthochlauf zur Treibhausgasreduktion zu ermöglichen.

§ 69b EEG - Herstellung von Grünem Wasserstoff - und § 93 EEG - Verordnungsermächtigung zu Anforderungen an Grünen Wasserstoff

Der BDEW begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Komplettbefreiung von der EEG-Umlage für Strom, welcher von Unternehmen zur Herstellung von Grünem Wasserstoff verwendet wird, unabhängig vom Verwendungszweck. Aus Sicht des BDEW ist die Regelung geeignet, um - wie bereits im Klimaschutzprogramm 2030 angekündigt und mit der am 10. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie angestrebt - die Produktion von Grünem Wasserstoff vollständig von der EEG-Umlage zu befreien. Auch die Herabsetzung der KWK-Umlage nach § 27d KWKG und der Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG zur Herstellung von Grünem Wasserstoff unterstützt aus Sicht des BDEW den Markthochlauf von Wasserstofftechnologien zusätzlich.

Da diese Regelung erst nach Inkrafttreten einer Verordnung nach § 93 EEG wirksam werden kann, weil die Verordnung für den Regelungsinhalt konstitutiv ist und die Anforderungen an die Herstellung von Grünem Wasserstoff festlegen muss, muss diese Verordnung nun sehr zeitnah umgesetzt werden. Der BDEW begrüßt daher die zeitliche Vorgabe, die Rechtsverordnung erstmals bis spätestens zum 30. Juni 2021 zu erlassen. Aus Sicht des BDEW ist es essenziell, dass nur die Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien zur Befreiung von der EEG-Umlage berechtigt. Grundsätzlich sollten dabei für die Phase des Markthochlaufs keine Konzepte zum Bezug von Strom aus Erneuerbaren Energien ausgeschlossen werden. Das umfasst

die Direkteinspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in den Elektrolyseur, die Nutzung von EE-Strom über Power-Purchase-Agreements sowie eine Versorgung über das Stromnetz in Verbindung mit dem Erwerb einer entsprechenden Menge von EE-Herkunftsnachweisen. Nachvollziehbar ist, dass die Verordnungs-Ermächtigung eine Umlagereduzierung nur erlaubt, wenn es sich um nicht geförderte Strommengen handelt. Die derzeitigen Einschränkungen an die Stromverwendung aus erneuerbaren Energien-Anlagen im Gesetzentwurf sind jedoch unpräzise und laufen Gefahr, eine umfassende Integration von insbesondere Bestandsanlagen zu verhindern. So fordert der BDEW die vorgesehenen Einschränkungen an die Stromverwendung aus erneuerbaren Energien-Anlagen nach § 93 2. wie folgt anzupassen:

„...hierbei ist auch vorzusehen, dass für die Herstellung des Wasserstoffs nur Strom aus erneuerbaren Energien verbraucht werden darf, der **nicht gleichzeitig eine** Förderung nach diesem Gesetz in Anspruch **nimmt**, ...“

Als Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien in Frage kommen sollten nach Auffassung des BDEW demnach Strommengen aus ausgeförderten EEG-Anlagen, aus Anlagen mit Geboten kleiner gleich „null-cent“ oder aus Anlagen, für die **wahlweise oder temporär** auf eine Förderung aus dem EEG verzichtet wird. Sofern der Gesetzgeber dies anders sieht, sollte im Gesetzentwurf jedenfalls klargelegt werden, dass es sich bei Anlagen, denen entsprechende Zuschläge zugeordnet werden, nicht um **GLEICHZEITIG** nach dem EEG geförderte Anlagen handelt.

Der BDEW geht davon aus, dass die Formulierung „Einrichtung“, die auf die (Verbrauchs-)Einrichtung zur Herstellung von Wasserstoff abzielt, weit zu verstehen ist, so dass auch Nebenverbräuche, die der Herstellung von Wasserstoff zugeordnet werden können, von der EEG-Umlage befreit werden. Dies sollte aber aus Gründen der Rechtssicherheit mit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

Die potenziell zu erwartende Kostendegression im Bereich der Elektrolyseure kann perspektivisch dazu beitragen, dass Elektrolyseure auch mit deutlich geringeren Vollbenutzungstunden und stärker an Netzentlastung orientierter Fahrweise wirtschaftlich betrieben werden können. Der BDEW unterstützt daher den Ansatz des Gesetzentwurfs zur systemdienlichen Integration der Wasserstoffelektrolyseure in das Stromnetz, welche mit zunehmender Kostendegression sukzessive erhöht wird. Bestehende oder im Bau befindliche Anlagenkonzepte von einer Erhöhung der Anforderungen auszunehmen schafft im Zuge schutzwürdigen Vertrauens Investitionssicherheit. Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass die durch eine EEG-Umlagebefreiung oder anderweitige (Investitions-)Förderung etablierten Elektrolyseprojekte neue Netzengpässe generieren oder bestehende verstärken, sofern nicht eine Auflösung des Engpasses konkret absehbar ist.

Weiteres

Wichtig bleibt abschließend der Hinweis, dass die Befreiung von der EEG-Umlage für den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft zwar eine notwendige, jedoch keine allein hinreichende Bedingung ist. Ebenso wichtig sind marktliche Anreize für die intelligente Verwendung des klimaneutralen Wasserstoffs in allen Sektoren (vgl. BDEW Roadmap Gas).

Die Umsetzung der EEG-Umlagebefreiung zur Produktion von Grünem Wasserstoff ist ein sinnvoller erster Schritt, um wettbewerbliche Verzerrungen abzubauen. In einem zweiten Schritt sollte aus Sicht des BDEW der Einsatz Erneuerbarer Energien grundsätzlich technologieoffen angereizt werden, insbesondere zur Erzeugung weiterer klimaneutraler Gase wie Biomethan oder Wasserstoff aus der Dekarbonisierung von Erdgas, die ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung der Energieversorgung leisten können, als auch bei der Umwandlung in Wärme. So sollte in Bezug auf letzteren Aspekt unbedingt der § 13 Abs. 6a EnWG über die aktuelle EEG-Novelle erhalten bleiben, um auch nach dem Wegfall des Netzausbaugebietes im EEG diesen wichtigen Anwendungspfad der Sektorkopplung beizubehalten.

Ansprechpartner:

Dr. Maren Petersen
Telefon: +49 30 300199-1300
maren.petersen@bdew.de

Tilman Schwencke
Telefon: +49 30 300199-1090
tilman.schwencke@bdew.de

Arno Schmalenberg
Telefon: +49 30 300199-1308
arno.schmalenberg@bdew.de